

## Informationen zum GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz

<p><b>Wann fallen Beiträge zur Krankenversicherung /Pflegerversicherung an?</b></p>	<p>Versicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen sind nur zu entrichten, wenn sie insgesamt die <b>Freigrenze</b> übersteigen.</p>
<p><b>Was ändert sich?</b></p>	<p>Zum 1. Januar 2020 trat das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz in Kraft. Diese Gesetzesänderung betrifft pflichtversicherte Beziehende von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung.</p> <p>Darin ist geregelt, dass ab dem 01.01.2020 für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bei Überschreitung der Freigrenze (nur) für die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags ein <b>Freibetrag</b> in gleicher Höhe gilt.</p> <p>Für das Jahr 2023 ist der Freibetrag und die Freigrenze 169,75 EUR.</p> <p>Freigrenze und Freibetrag ergänzen sich also:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist die Freigrenze nicht überschritten, fallen gar keine Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) an.</li> <li>• Ist die Freigrenze überschritten, gilt Folgendes:</li> </ul> <p>In der Krankenversicherung fallen lediglich Beträge aus den Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an, die über dem Freibetrag liegen.</p> <p>In der Pflegeversicherung unterliegen weiterhin die kompletten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht, ohne Berücksichtigung eines Freibetrages (siehe hierzu auch die Beispiele „Berechnung“).</p> <p><b>Wichtig:</b> Der Freibetrag kann insgesamt nur einmal berücksichtigt werden. D.h. bei mehreren Bezügen von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung entscheidet Ihre Krankenkasse, für welche Leistung der Freibetrag herangezogen wird.</p>
<p><b>In welchen Fällen gilt der Freibetrag nicht?</b></p>	<p>Der Freibetrag gilt <b>nicht</b> für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beiträge zur Pflegeversicherung</li> <li>- Freiwillig Versicherte</li> <li>- Pflichtversicherte mit             <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arbeitseinkommen</li> <li>▪ Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamtenpension)</li> <li>▪ Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre:innen und Minister:innen</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berufsständische Versorgung (z. B. Versorgungswerk der Architekten:innen, der Rechtsanwält:innen)</li> <li>- Renten und Landabgaberechten der Alterssicherung der Landwirte:innen</li> </ul>
<b>Beispiel „Berechnung“ 1</b>	<p><u>Monatliche Firmenrente 160,00 EUR</u>  Die Freigrenze 169,75 EUR (2023) wird nicht überschritten. Von der Firmenrente sind keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.</p>
<b>Beispiel „Berechnung“ 2</b>	<p><u>Monatliche Firmenrente 170,25 EUR</u>  Die Freigrenze 169,75 EUR (2023) wird überschritten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Krankenversicherung* sind ab dem 01.01.2023 aus 0,50 EUR Beiträge zu zahlen (monatliche Firmenrente abzüglich Freibetrag zur Krankenversicherung)</li> <li>• Zur Pflegeversicherung** sind ab dem 01.01.2023 aus 170,25 EUR Beiträge zu zahlen</li> </ul> <p>Ab 01.01.2023</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Monatlicher Beitrag zur Krankenversicherung: 0,07 EUR</li> <li>• Monatlicher Beitrag zur Pflegeversicherung: 5,03 EUR</li> </ul> <p>* Es ist nur der allg. Beitragssatz der Krankenversicherung berücksichtigt (ohne den individuellen Zusatzbeitrag der Krankenkasse).  ** Es ist bei der Pflegeversicherung der Beitragssatz ohne Beitragszuschlag für Kinderlose (3,05%) berücksichtigt worden.</p>

**Wichtiger Hinweis:** Diese Erläuterungen können nicht alle möglichen Fallgestaltungen umfassen. Ansprüche irgendwelcher Art können aus diesen Erläuterungen nicht hergeleitet werden, maßgeblich sind allein die jeweils zugrundeliegenden Versorgungsordnungen, Firmenregelungen und (Gesamt-) Betriebsvereinbarungen.

Besuchen Sie auch unsere Homepage: [www.siemens.de/psg](http://www.siemens.de/psg)